

Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Richard-Wagner-Straße 1
38106 Braunschweig
Tel.: 0531 470-5903
Fax: 0531 470-5709
E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de

Merkblatt für Geflügelhalter

Geflügelseuchen können schwere wirtschaftliche Schäden verursachen oder sogar – im Falle der Geflügelpest – die menschliche Gesundheit gefährden. Zum vorbeugenden Seuchenschutz gibt es daher eine ganze Reihe von Vorschriften, die von allen Geflügelhaltern beachtet werden müssen. Das gilt auch, wenn nur einzelne Tiere gehalten werden.

Anzeige und Registrierung

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Puten, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der Abteilung Veterinärwesen angezeigt werden. Hierzu müssen der Name und die Anschrift des Halters, die Anzahl der gehaltenen Tiere, die Nutzungsart und der Standort der Haltung angegeben werden.

Außerdem muss angegeben werden, ob das Geflügel in Ställen oder im Freien gehalten wird. Die Meldung muss schriftlich mit einem Registrierungsantrag erfolgen. Den Antrag erhält man unter der oben angegebenen Anschrift oder auf der Internetseite der Stadt Braunschweig. Auch Änderungen im Bestand und der Anschrift sind unverzüglich anzuzeigen.

Wird eine Geflügelhaltung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden. **Mit Hilfe der Anzeigepflicht erhält die zuständige Behörde vor allem im Seuchenfall die für die Seuchenbekämpfung notwendigen Informationen.**

Das Registrierungsverfahren beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse. Bei dieser muss jährlich jeweils zum 3. Januar der vorhandene Nutztierbestand gemeldet werden.

Haltungseinrichtungen:

Laut der Allgemeinverfügung der Stadt Braunschweig, darf Geflügel nur in bestimmten Gebieten im Freien gehalten werden. Näheres erfahren sie hierzu in der Abteilung Veterinärwesen oder unter www.braunschweig.de.

Dies ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Die Aufstallungspflicht gilt insbesondere für Haltungen in der Nähe von Gewässern und Feuchtbiotopen, an denen freilebende Wat- und Wasservögel rasten oder brüten, sowie für Verdachts- oder Ausbruchsfälle von Geflügelpest. Es empfiehlt sich daher, auf den Fall einer Aufstallungsanordnung vorbereitet zu sein.

Freilandhaltungen:

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Bestandsregister

Wer Geflügel hält, muss ein Bestandsregister führen, in das unverzüglich folgendes eingetragen werden muss:

1. Zukauf von Tieren mit Datum und Art des Geflügels und Anschrift, woher die Tiere kommen.
2. Abgang von Tieren mit Datum und Art des Geflügels und Anschrift, wohin die Tiere gehen.
3. Tierärztliche Behandlungen
4. Todesfälle

Das Bestandsregister ist fortlaufend zu führen und 3 Jahre aufzubewahren.

Allgemeine Vorschriften zur Seuchenfrüherkennung, -vorbeugung und -bekämpfung

Geflügelpest und Newcastle Krankheit sind anzeigepflichtig. Schon der Verdacht des Ausbruches einer dieser Seuchen muss sofort bei der Abteilung Veterinärwesen angezeigt werden.

Bei folgenden Ereignissen ist die Ursache unverzüglich durch einen Tierarzt feststellen zu lassen, der durch geeignete Untersuchungen eine Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen Geflügelpestvirus ausschließen muss:

- in einem Bestand von bis zu 100 Tieren verenden innerhalb von 24 Stunden mindestens 3 Tiere oder
- in einem Bestand von über 100 Tieren verenden innerhalb von 24 Stunden mehr als 2% der Tiere oder es kommt zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme oder
- in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, treten über einen Zeitraum von mehr als 4 Tagen Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert auf.

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Impfungen gegen die Newcastle-Krankheit

Hühner und Puten müssen durch einen Tierarzt in regelmäßigen Abständen von etwa 5 -9 Wochen (Totimpfstoff) gegen die Newcastle-Krankheit geimpft werden. Nach einer Grundimmunisierung mit Tot- und Lebendimpfstoff im Abstand von 4 – 6 Wochen ist eine Nachimpfung erst am Ende der Legeperiode erforderlich.

Hühner und Puten dürfen nur dann erworben oder abgegeben werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere gegen die Newcastle-Krankheit geimpft sind (eine mündliche Versicherung des Verkäufers, dass die Tiere geimpft sind, genügt nicht!). Über die laufenden Impfungen müssen Nachweise geführt werden.

Tierarzneimittelrechtliche Vorschriften

Es müssen Nachweise über den Erwerb, die Aufbewahrung, den Verbleib und die Anwendung von Tierarzneimitteln geführt werden.

Weitere Informationen

Tierschutz- und lebensmittelrechtliche Vorschriften sowie solche für die Abgabe von Geflügel auf Märkten bzw. die Durchführung von Geflügelausstellungen können im Bedarfsfall in der Abteilung Veterinärwesen erfragt werden.

Stand: 01/2015